



# KONZEPTION

## BEREITSCHAFTSPFLEGE IM

### SCHWARZWALD-BAAR-KREIS

# 1 Inhaltsverzeichnis

2	Einleitung.....	1
3	Einführung in die Bereitschaftspflege und Hintergründe der Konzeptionsentwicklung.....	2
3.1	Ein Feld mit hohem Bedeutungszuwachs.....	2
3.2	Fachliche Gründe und Herausforderungen.....	3
4	Pflichtaufgabe des Öffentlichen Trägers: Inobhutnahme, Notaufnahme und Kurzzeitunterbringung.....	4
4.1	Inobhutnahmestelle.....	4
4.2	Bereitschaftspflegefamilien.....	4
4.3	Kurzzeitpflegefamilien.....	5
5	Zielgruppe für die Aufnahme in einer Bereitschaftspflegefamilie.....	5
5.1	Aufnahmevoraussetzungen.....	5
5.2	Ausschlusskriterien.....	5
6	Bereitschaftspflegefamilien gewinnen und qualifizieren.....	6
6.1	Wege zur Gewinnung von Bereitschaftspflegefamilie.....	6
6.1.1	Öffentlichkeitsarbeit.....	6
6.1.2	Individueller Beratungs- und Auswahlprozess der Bereitschaftspflegepersonen.....	6
6.2	Auswahlverfahren von Bereitschaftspflegefamilien.....	6
6.2.1	Voraussetzungen.....	7
6.2.2	Rahmenbedingungen des Jugendamtes / Landkreises.....	7
6.2.3	Abschließende Bewerbereignung.....	8
6.3	Qualifizierungsmaßnahmen für die Bereitschaftspflegefamilien.....	8
6.3.1	Grundlagenseminar.....	8
6.3.2	Fortbildungen.....	9
6.3.3	Supervision.....	9
7	Der Prozess einer Inobhutnahme in einer Bereitschaftspflegefamilie in der Praxis.....	9
7.1	Aufnahmephase.....	9
7.2	Eingewöhnungsphase.....	10
7.3	Stabilisierungsphase.....	10
7.4	Ablösungsphase.....	11
8	Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Prozess der Bereitschaftspflege.....	11
8.1	Fachdienste.....	11
8.1.1	Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD).....	11
8.1.2	Fachstelle Bereitschaftspflege.....	12
8.1.3	Fachstelle Wirtschaftliche Jugendhilfe.....	12
8.2	Koordination mit weiteren Fachstellen.....	12
9	Finanzielle Rahmenbedingungen und Qualitätssicherung.....	13

9.1	Personalausstattung.....	13
9.2	Finanzierung der Bereitschaftspflege.....	13
9.2.1	Freihaltepauschale .....	13
9.2.2	Pflegegeld .....	13
9.2.3	Beihilfen.....	14
9.2.4	Alterssicherung/ Unfallversicherung.....	14
9.3	Qualitätssicherung.....	14

## 2 Einleitung

### **Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)**

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Die Jugendhilfe soll zur Verwirklichung dieses Rechtes Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern, Benachteiligungen vermeiden und vor Gefahren für ihr Wohl schützen (vgl. § 1 SGB VIII).

Übereinkommen über die Rechte des Kindes der UN-Kinderrechtskonvention:

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Zur Verwirklichung dieser Rechte implementiert der Öffentliche Träger unbürokratische, schnelle, passgenaue und individuelle Hilfeformen, die den Schutz eines Kindes zu jeder Zeit im Verlauf eines Kalenderjahres sichern.

Zu dessen Umsetzung ist der Öffentliche Jugendhilfeträger auf ein funktionierendes Netzwerk angewiesen, auf welches er jederzeit zugreifen kann, um Säuglingen, Kleinkindern, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen den Schutz für Körper und Seele zu geben, den sie brauchen.

Dieses Netzwerk ist im Schwarzwald-Baar-Kreis bereits an vielen Stellen entwickelt, doch es zeigt sich, dass es neben den institutionellen Hilfeformen an Familien fehlt, die – im Rahmen einer familiären Bereitschaftsbetreuung – Kinder aus Krisensituationen übernehmen und ihnen, zeitlich befristet, Schutz- und Entwicklungsraum bieten.

# 3 Einführung in die Bereitschaftspflege und Hintergründe der Konzeptionsentwicklung

## 3.1 Ein Feld mit hohem Bedeutungszuwachs

§ 1 Abs. 3 Nr. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes bestimmt, dass das Jugendamt für Aufgaben zuständig ist, die sich aus dem Auftrag und der „Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren ergeben. Das Jugendamt soll präventiv wirken und muss einschreiten, wenn es Kenntnis von konkreten Kindeswohlgefährdungen erlangt. Im akuten Gefahrenfall ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind in Obhut zu nehmen (§ 42 SGB VIII).“ (vgl. Broschüre Kinder- und Jugendhilfe S. 53 ff/ SBR 44 Bundesministerium 2014, 5.Auflage).

Daraus ergibt sich eine konkrete Bedarfsplanung zur Abwendung von Gefährdungsmomenten und der Schaffung von erforderlichen Ressourcen zur kurzfristigen Inobhutnahme von Säuglingen, Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen. Neben den Freien Trägern der Jugendhilfe, die vollstationäre Plätze zur Inobhutnahme im Bedarfsfall vorhalten, werden insbesondere für Säuglinge, Kleinkinder und Kinder familienorientierte Hilfen, sogenannte Bereitschaftspflegefamilien benötigt.

Mit zunehmender Zahl sind bundesweit Neugeborene, Säuglinge und Kleinstkinder von einer kurzfristigen Unterbringung zur Abklärung der weiteren Lebensperspektive betroffen. Bislang waren die Betreuungsangebote für diese Kinder kurzfristig fast ausschließlich nur über institutionelle Anbieter (verbunden mit einem Wechsel der Betreuungspersonen und Schichtdienst) oder Vollzeitpflegefamilien sicherzustellen. Diese Unterbringungsform ist für die aus Krisensituationen herausgelösten und emotional stark belasteten Kinder äußerst ungünstig.

Für den Flächenlandkreis Schwarzwald-Baar stellt es dabei eine besondere Herausforderung dar, in den einzelnen Regionen auf ausreichende Bereitschaftspflegefamilien zurückgreifen zu können, die diesen Bedarf an Inobhutnahmeplätzen sichern. Ziel wäre es, ein Netzwerk von fünf Familien beziehungsweise Einzelpersonen im Landkreis zu gewinnen, die sich einerseits an unterschiedlichen Orten befinden und parallel eine bunte Vielfalt von Familienkulturen repräsentieren. Neben kinderlosen Ehepaaren bedarf es Familien oder Einzelpersonen mit eigenen Kindern, die unterschiedlich alt sind, Familien mit Migrationshintergrund und Familien, die sich auch die Aufnahme von jungen Menschen mit körperlichen, seelischen und geistigen Handicaps oder chronischen Erkrankungen vorstellen können.

Mit dieser Konzeption soll nun der Grundstein zum Ausbau eines flächendeckenden Netzwerks gelegt werden, in dem Familien und Einzelpersonen gewonnen werden, die als Bereitschaftspflegefamilien tätig werden und somit maßgeblich zum Schutz und zur Fürsorge dieser Kinder im Schwarzwald-Baar-Kreis beitragen.

Die Besonderheit dieser Hilfeform liegt in der familiären Struktur der Hilfe, die ihren Schwerpunkt nicht in der Gewinnung von Fachkräften, sondern in der Umsetzung durch private Lebensgemeinschaften (Familien) hat.

Das Jugendamt des Schwarzwald-Baar-Kreises will hier die Ressourcen von Familien und/oder Einzelpersonen nutzen, um im Lebensabschnitt eigener Kindererziehung Raum für ein Kind zu schaffen, welches kurzfristig und übergangsweise den Schutz und die Unterstützung eines funktionierenden Familiensystems benötigt.

Dabei braucht es sowohl Bereitschaftspflegefamilien als auch Kurzzeitpflegefamilien.

- **Bereitschaftspflegefamilien**

Die Bereitschaftspflege ist ein familiäres Angebot der Krisenintervention und dient vor allem dem Schutz und der Abklärung des Hilfebedarfs von Säuglingen, Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen in drohenden oder akuten Gefährdungssituationen. Sie ist zeitlich bis zur Entscheidung einer Reintegration in die Herkunftsfamilie oder einer Überleitung in eine geeignete Folgehilfe angelegt (vgl. § 42 SGB VIII).

Ergänzend wird die Bereitschaftspflege auch als geeignete Hilfeform für eine gezielte, zeitlich im Vorfeld festgelegte Auszeit eines Kindes oder eines Jugendlichen und seiner Eltern oder primären Bezugspersonen genutzt. Auslöser einer solchen Auszeitregelung sind in aller Regel akute, andauernde Streitigkeiten, die einen Abstand von beiden Seiten zwingend erforderlich machen, aber keine auf Dauer angelegte Trennung erfordern.

- **Kurzzeitpflegefamilien**

Die Kurzzeitpflege in einer Bereitschaftspflege kommt zur Anwendung, wenn ein Kind oder Jugendlicher einer zeitlich befristeten Erziehungshilfe bedarf und ein Verbleib im gewohnten Umfeld nicht möglich ist. Sie sichert die Betreuung und Versorgung von Kindern für die Dauer der Verhinderungsgründe der Erziehungsperson, die aufgrund gesundheitlicher oder anderer zwingender Gründe ausfällt (vgl. § 33 SGB VIII). In diesem Abschnitt werfen wir einen Blick auf die Entwicklung der Fallzahl der Inobhutnahmen im Landkreis und der sich daraus ableitenden Erfordernis, Bereitschaftspflegefamilie zu gewinnen.

### 3.2 Fachliche Gründe und Herausforderungen

Säuglinge, Kleinkinder und Kinder unterliegen einem besonderen Fürsorgeauftrag von Erwachsenen, die für ihre Erziehung und Bildung verantwortlich sind. Originär obliegt diese Pflicht den leiblichen Eltern. Über deren Umsetzung wacht der Staat, im Konkreten das Jugendamt.

Ergeben sich Anzeichen, Verdachtsmomente oder gar bestätigte Sachverhalte einer Kindeswohlgefährdung, die einen weiteren Verbleib eines Kindes in seinem Herkunftsmilieu nicht mehr zulassen, muss unverzüglich der Schutz des Kindes zuvorderst gesichert werden.

Die sofortige Herausnahme aus dem bisherigen Lebensumfeld und unmittelbare Unterbringung in einer Bereitschaftspflegefamilie hat zu erfolgen.

Hier werden zunächst alle Maßnahmen ergriffen, die dem Kind Sicherheit und Schutz vor weiteren Gefährdungen geben und es zur Ruhe kommen lassen. Daneben gilt es, seine Grundbedürfnisse zu sichern.

Das Kind braucht es eine gute Begleitung in der Verarbeitung der akuten Situation und das Vertrauen, dass es die Menschen, die es aktuell umgeben, nur gut mit ihm meinen.

Gleichzeitig muss für das Kind unmittelbar, transparent und nachvollziehbar der Ausschluss oder die Möglichkeit von Kontakten mit seinen Eltern und Verwandten geregelt werden. Es sollte zu keinem gänzlichen Kontaktabbruch kommen.

Ergänzend wird Sorge getragen, dass dieser gravierende Eingriff – wenn möglich – noch Vertrautes wie beispielsweise den weiteren Besuch des Kindergartens oder der Schule und die Teilnahme an Vereinsaktivitäten ermöglicht.

Daraus folgert, dass die Dauer der Unterbringung so kurz wie möglich gehalten werden sollte. In aller Regel kann das Kind in der Bereitschaftspflege nur übergangsweise verbleiben.

## 4 Pflichtaufgabe des Öffentlichen Trägers: Inobhutnahme, Notaufnahme und Kurzzeitunterbringung

Das System der Inobhutnahme, Notaufnahme und der Kurzzeitunterbringung im Schwarzwald-Baar-Kreis

Den Mitarbeitenden im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes Schwarzwald-Baar ist jeweils ein regionaler Bezirk zugewiesen, dessen Größe sich aus Einwohnerzahlen und Sozialbelastungsfaktoren bestimmt. Im Rahmen der ganzheitlichen Beratung, Begleitung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen und ihrer Familien ergeben sich wiederkehrend Situationen, in denen eine Kindeswohlgefährdung vermutet oder festgestellt wird. Ein Verfahren nach § 8a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung) wird unverzüglich eingeleitet und eine Herausnahme des betroffenen jungen Menschen gegebenenfalls mit sofortiger Wirkung überprüft und, wenn notwendig, veranlasst.

Eine solche Herausnahme bedingt zwangsweise eine unverzügliche Unterbringungsmöglichkeit eines oder mehrerer Kinder (Geschwister) in einer Inobhutnahmestelle, einer Bereitschaftspflegefamilie oder einer Kurzzeitpflegefamilie.

Dabei liegt der Schwerpunkt der Entscheidung in einer differenzierten Abwägung von passgenauen Variablen für das (beziehungsweise die) unterzubringende(n) Kind(er).

Dies impliziert ein breit gefächertes Angebot von Plätzen in Einrichtungen, Familien und bei Einzelpersonen, die im Bedarfsfall abrufbar sind und eine Aufnahme ermöglichen können.

Innerhalb des Jugendamtes des Schwarzwald-Baar-Kreises wird daher unterschieden zwischen Plätzen in einer Inobhutnahmestelle, Plätzen in einer Bereitschaftspflegefamilie und Plätzen in einer Kurzzeitpflegefamilie.

### 4.1 Inobhutnahmestelle

Stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bieten in aller Regel einzelne Plätze zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen in ihren Wohngruppen oder spezifisch dafür eingerichteten Wohneinheiten an. Sie sichern die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen rund um die Uhr. Die Betreuung der Kinder erfolgt ausschließlich durch Fachkräfte in Wechselschichtdienstmodellen. Die Gruppengröße liegt in der Regel bei acht bis neun Kindern oder Jugendlichen je Wohneinheit. Der Schwarzwald-Baar-Kreis verfügt aktuell, unberücksichtigt der Plätze für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, über vier Plätze im Kinder- und Familienzentrum.

Zielgruppen sind hier regelmäßig Kinder und Jugendliche. Säuglinge und Kleinkinder könnten dort ebenfalls aufgenommen werden, doch es wird in aller Regel versucht, Familien zu gewinnen, die diese Aufgabe übernehmen können. Gerade Säuglinge und Kleinstkinder bedürfen einer intensiven Betreuung durch eine konstante Bezugsperson. Das Jugendamt ist bislang stets bemüht gewesen, diesen Bedarf über die regulären Pflegefamilien im Landkreis abzudecken, was jedoch wiederkehrend am Mangel von geeigneten Plätzen und fehlenden Qualifizierungen der Betreuungspersonen gescheitert ist.

### 4.2 Bereitschaftspflegefamilien

*„FBB [FBB= Bereitschaftspflegefamilie] ist grundsätzlich eine Form der Krisenintervention – sie soll die akute Kindeswohlgefährdung beenden und das aktuelle und zukünftige Wohl der Kinder fördern. Als*

*zentrale Schnittstelle von Diagnose- und Entscheidungsprozessen ist sie mit vielfältigen Aufgaben und unterschiedlich beteiligten Institutionen und Personen verbunden.“ (vgl. Wiesner)*

Die Bereitschaftspflegefamilie ist eine Form der zeitlich begrenzten Notunterbringung für gefährdete Kinder und Jugendliche aufgrund einer akuten oder chronischen Krisensituation oder als gezielte Entlastung für die Familie, die als Auszeit geplant wird.

Unter dem Begriff der Bereitschaftspflegefamilien subsumieren wir alle Familien und Einzelpersonen, die sich dauerhaft im Kalenderjahr (rund um die Uhr) bereit erklären, ein Kind in ihrer Familie unmittelbar und ohne Vorbereitungszeit aufzunehmen (Zeiten von Urlaub, Erholung oder Abwesenheiten etc. werden vertraglich vereinbart). Säuglinge, Kleinkinder, Kinder und Jugendliche werden im Rahmen einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII oder einer Notunterbringung (nach § 33 SGB VIII) in diesen Familien untergebracht.

### 4.3 Kurzzeitpflegefamilien

Unter Kurzzeitpflegefamilien verstehen wir Familien, die sich bereit erklären, ein Kind für einen im Vorfeld begrenzten, festgelegten Zeitraum von regelmäßig maximal einem halben Jahr in ihrer Familie aufzunehmen. Hier werden meist sorgeberechtigte Eltern unterstützt, die in akute Notlagen geraten sind und die Erziehung ihrer Kinder im familialen Kontext vorübergehend nicht sichern können. Eine Kindeswohlgefährdung liegt dabei nicht vor. Die gelingende Rückführung in den elterlichen Haushalt steht im Mittelpunkt (vgl. §§ 27 in Verbindung mit 33 SGB VIII).

## 5 Zielgruppe für die Aufnahme in einer Bereitschaftspflegefamilie

Zielgruppe sind Neugeborene, Säuglinge, Kleinstkinder und Kinder, die eine kurzfristige Unterbringung zur Abklärung der weiteren Lebensperspektive benötigen.

### 5.1 Aufnahmevoraussetzungen

Die Gründe der Aufnahme in einer Bereitschaftspflegefamilie finden sich in aller Regel in familiären Krisen, die eine Bedrohung des Kindes beinhalten, wieder. In Bereitschaftspflege aufgenommen werden Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder und Kinder, die von körperlichen Misshandlungserfahrungen, seelischen Misshandlungen, sexuellen Missbrauchserfahrungen oder auch starken Versorgungslücken betroffen sind.

Gleichzeitig finden Kinder Aufnahme, deren Eltern aufgrund eigener Belastungen nicht mehr für die Erziehung zur Verfügung stehen.

Das Aufnahmealter liegt in der Regel zwischen null und zwölf Jahren.

Berücksichtigt wird auch die Notwendigkeit einer Aufnahme von Geschwisterkindern.

### 5.2 Ausschlusskriterien

Nicht aufgenommen werden können extrem verhaltensauffällige Kinder mit exorbitanten autoaggressiven oder fremdaggressiven Verhaltensweisen, Kinder mit einer noch andauernden Substitutionsabhängigkeit, Kinder mit einer akuten Suizidgefährdung sowie Kinder mit schweren psychiatrischen Krankheitsbildern.

Gleichzeitig muss eine familiäre Aufnahme des Kindes ausgeschlossen werden, sofern die leiblichen Eltern eine gegenwärtige Gefahr für die Bereitschaftspflegefamilie darstellen. Ursachen sind hierbei



beispielsweise eine hohe Gewaltbereitschaft der Eltern, die sich der Unterbringung ihres Kindes widersetzen.

## **6 Bereitschaftspflegefamilien gewinnen und qualifizieren**

Menschen, die sich vorstellen können, als Bereitschaftspflegefamilie für den Schwarzwald-Baar-Kreis tätig zu werden, brauchen eine hohe Fähigkeit der Toleranz, um sich auf die individuellen Bedingungsfaktoren einzulassen.

### 6.1 Wege zur Gewinnung von Bereitschaftspflegefamilie

*„Uns ist oft gar nicht klar, wann und wie eine Pflegefamilie gesucht wird und warum das alles so lang dauert. (Bereitschaftspflegeeltern)“<sup>2</sup>.*

#### 6.1.1 Öffentlichkeitsarbeit

Neben Flyern, die innerhalb der Behörde, in Beratungsstellen, in Informationsbüros und an anderen Orten ausliegen, findet sich auf der Homepage des Landratsamtes, im Speziellen des Jugendamtes, ein Button zur Werbung von Bereitschaftspflegefamilien.

Ergänzend finden regionale Informationsveranstaltungen statt, die über die Presse oder über den regionalen Radiosender angekündigt werden.

Bei erweitertem Bedarf werden zur Gewinnung von Bereitschaftspflegefamilie Werbekampagnen über Plakate, Sonderbeilagen in der Presse, regelmäßige Beratungssprechstunden und Sonderveranstaltungen zum Thema Bereitschaftspflege initiiert und umgesetzt.

Die Auswahl geeigneter Bereitschaftspflegefamilien erfolgt durch Bewerbergespräche, denen ein Bewerberauswahlverfahren zu Grunde liegt.

#### 6.1.2 Individueller Beratungs- und Auswahlprozess der Bereitschaftspflegepersonen

##### Individuelle Einzelberatung

Menschen, die sich für die Übernahme einer solchen Aufgabe interessieren, werden zeitnah zu einem persönlichen Bewerbungsgespräch in das Jugendamt eingeladen und über die erforderlichen Einstellungen und Haltungen, die formalen Voraussetzungen und die pädagogische Qualifikation informiert.

Sind sie weiterhin interessiert, sich als Bereitschaftspflegeperson zur Verfügung stellen zu wollen, erfolgt die Beratung und Begleitung durch den Pflegekinderfachdienst des Jugendamtes. In diesen Prozess wird die gesamte Familie einbezogen und, sofern vorhanden, auch die Geschwisterkonstellationen berücksichtigt.

### 6.2 Auswahlverfahren von Bereitschaftspflegefamilien

Durch die kurzfristige, in aller Regel nach § 42 SGB VIII erfolgende Unterbringung von Kindern aus Krisen unterscheiden sich die Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber für eine Bereitschaftspflegefamilie von denen an Bewerberinnen und Bewerber für Vollzeitpflegefamilien.

---

<sup>2</sup> Chance Bereitschaftspflege ZPE Nr. 44 S. 59

## 6.2.1 Voraussetzungen

### 6.2.1.1 Einstellungen und Haltungen

Im Mittelpunkt der Aufgabe steht das Kind, dem Schutz und Fürsorge zuteilwerden muss. Daraus ergibt sich zwingend ein offener und von Vertrauen geprägter Kommunikationsprozess zwischen allen am Prozess beteiligten Menschen, insbesondere auch mit dem Jugendamt. Ergänzend steht die Rückführung oder die Begleitung des Kindes bereits mit der Aufnahme als Auftrag fest, so dass die Bereitschaft, das Kind wieder loszulassen, sehr wichtig ist.

Der Herkunftsfamilie und deren Lebensumstände sollte Verständnis entgegengebracht werden und, sofern Umgangskontakte vereinbart wurden, sollten diese gefördert werden.

Die Verschwiegenheit und die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist verpflichtend und wirkt auch über die Beendigung des Pflegeverhältnisses hinaus.

### 6.2.1.2 Formale Voraussetzungen der Bereitschaftspflegefamilie

Folgende Unterlagen müssen dem Jugendamt vollständig zur Verfügung gestellt werden:

- Erweitertes Führungszeugnis
- Gesundheitszeugnis
- Bewerbungsbogen
- Lebenslauf

Weiterhin wird folgendes vorausgesetzt:

- Verfügbarkeit eines sozialen Netzes
- Alter bei Bewerbung maximal 50 bis 55 Jahre
- Alter der eigenen Kinder mindestens drei Jahre
- Mobilität als Bereitschaftspflegefamilie
- Bereitschaftspflegefamilie muss durchgängig belegbar und somit auch stets kurzfristig erreichbar sein (Ausnahmen: Urlaub, Krankheit und vereinbarte Belegungspausen)
- Bereitschaftspflegeperson sollte in der Regel nicht außerhalb berufstätig sein
- ausreichendes Einkommen
- ausreichendes Raumangebot

### 6.2.1.3 Pädagogische Qualifikationen

Die Bereitschaftspflegefamilie sollte im Umgang mit Kindern vertraut sein und nachweisen können, dass sie über praktische pädagogische Erfahrungen verfügt. Eine pädagogische Ausbildung ist jedoch nicht zwingend erforderlich.

Generell sollte sich die Bereitschaftspflegestelle in einem sozialen und gesellschaftlichen Kontext bewegen, der für die Erziehung und Entwicklung der Kinder unterstützend und fördernd ist.

## 6.2.2 Rahmenbedingungen des Jugendamtes / Landkreises

### Vertragliche Rahmenbedingungen

Zwischen der Bereitschaftspflegefamilie und dem Jugendamt wird einerseits ein verbindlicher Vertrag zur Regelung der Rechte und Pflichten der Pflegeperson im Verhältnis zum Jugendamt geschlossen. Andererseits erfolgt der Abschluss eines Vertrags zwischen den Personensorgeberechtigten und den Bereitschaftspflegeeltern.

## Finanzierung

Die Finanzierung eines Bereitschaftspflegeverhältnisses setzt sich aus einer monatlichen Bereitschaftspflegepauschale bei Belegung und einer durchgängigen Freihaltepauschale bei Nichtbelegung zusammen (siehe 9.2).

### 6.2.3 Abschließende Bewerbereignung

Nach erfolgreicher Teilnahme am Qualifizierungsseminar, der Vorlage aller Unterlagen, den erfolgten persönlichen Gesprächen im Jugendamt und im Rahmen von Hausbesuchen wird im Fachteam des Pflegekinderdienstes über die Freigabe zur Bereitschaftspflegefamilie entschieden.

Dabei sind auch die Rahmenbedingungen der Bereitschaftspflegestellen geklärt, auf die bindende Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen hingewiesen und die Teilnahme an der Supervision festgeschrieben worden.

Die Bereitschaftspflegeperson(en) werden abschließend in die Liste der zur Verfügung stehenden Bereitschaftspflegefamilien im Schwarzwald-Baar-Kreis aufgenommen und können in der Regel ab diesem Zeitpunkt belegt werden.

## 6.3 Qualifizierungsmaßnahmen für die Bereitschaftspflegefamilien

Die Anforderungen an eine Bereitschaftspflegefamilie sind sehr hoch. Die Familien brauchen daher eine gute Betreuung durch das Jugendamt, das zu Beginn gute Grundlagen setzt, regelmäßige Fortbildungen anbietet und die Teilnahme an einer Supervision ermöglicht.

### 6.3.1 Grundlagenseminar

Für zukünftige Bereitschaftspflegefamilien wird durch das Jugendamt ein aus verschiedenen Modulen bestehendes Grundlagenseminar angeboten, in welchem für die Bereitschaftspflegefamilien notwendiges Fachwissen zur Qualifizierung vermittelt wird.

#### Verpflichtende Module

- Was bedeutet die Aufnahme eines Kindes für unsere Familie? (Schulung einer systemischen Betrachtung)
- Welche rechtlichen Bedingungen liegen einer Bereitschaftspflege zugrunde?
- Merkmale diverser auffälliger Verhaltensweisen von Kindern und jungen Menschen und die sich daraus ableitenden Handlungsmuster für die Bereitschaftspflegepersonen
- Aufgabenstellungen in der Kooperation mit den Sorgeberechtigten und Eltern
- Erforderliche Maßnahmen bei Inobhutnahmen (zum Beispiel Schutzauftrag, medizinische Abklärung, Sicherung des Kindertagesstätten- oder Schulbesuchs etc.)
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Fachstellen
- Wahrnehmung von Supervision und individuellen Beratungseinheiten
- Finanzielle und vertragliche Rahmenbedingungen

#### Optionale, ergänzende Module

- Aufnahme von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund
- Aufnahme von unbegleiteten, minderjährigen Ausländern (UMA)
- Aufnahme von Kindern und Jugendlichen mit Handicaps im Rahmen der Eingliederungshilfe
- Themenzentrierte Schwerpunkte aus der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklung und dem Hilfebedarf von Kindern aus Sicht des Jugendamtes.

In aller Regel soll der Besuch des Seminars vor der ersten Unterbringung eines Kindes in der Bereitschaftspflegefamilie erfolgen.

### 6.3.2 Fortbildungen

Die Bereitschaftspflegefamilien verpflichten sich, fortlaufend an Fortbildungsveranstaltungen – die durch das Jugendamt initiiert oder eigenständig durchgeführt werden – teilzunehmen. Im Mittelpunkt stehen hierbei Themen, die sich aus den aktuellen Bedarfslagen und veränderten gesetzlichen Grundlagen, unter anderem für Kinder in Bereitschaftspflegefamilien, ergeben.

Unabhängig von diesen familienübergreifenden Angeboten wird die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen nach den individuellen Bedürfnissen der Pflegefamilie unterstützt und gefördert.

### 6.3.3 Supervision

Durch die familienübergreifenden, verpflichtenden Supervisionsangebote werden optional belastende Erfahrungen im Kontext der Bereitschaftspflege aufgegriffen und bearbeitet.

Während besonders schwieriger Inobhutnahme- und Krisensituationen besteht zudem die Möglichkeit, individuelle Supervision oder Coaching in Anspruch zu nehmen.

## 7 Der Prozess einer Inobhutnahme in einer Bereitschaftspflegefamilie in der Praxis

Ein Kind muss im Rahmen der Inobhutnahme oder durch das Vorliegen einer akuten Krise in einer Bereitschaftspflegefamilie untergebracht werden. Sein Verbleib in der Bereitschaftspflegefamilie soll entweder dazu dienen, die Zeit bis zur Rückkehr in seine bisherige Umgebung zu überbrücken, oder um herauszufinden, wie seine weitere Lebensperspektive aussehen kann und die Umsetzung hierzu vorbereiten.

Daraus ergeben sich folgende wiederkehrende Prozesse:

- Die Aufnahme in die Bereitschaftspflegefamilie
- Die Eingewöhnung in die Bereitschaftspflegefamilie
- Die Stabilisierungsphase in der Bereitschaftspflegefamilie
- Die Ablösungsphase aus der Bereitschaftspflegefamilie

### 7.1 Aufnahmephase

Der Aufnahme eines Kindes in eine Bereitschaftspflegefamilie geht ein Klärungsprozess innerhalb des Jugendamtes voraus, der die Grundlage einer Inobhutnahme oder Krisenunterbringung bildet.

Kurzer Einblick in das Inobhutnahmeverfahren innerhalb des Jugendamtes

*Beschreibung des Verfahrens zur Entscheidung im Jugendamt*

*Zugangsweg 1:*

Durch eine Fallkonferenz wird im Prozess des Verfahrens nach § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ – bei Vorliegen der Voraussetzungen – über die Herausnahme eines jungen Menschen aus seinem aktuellen Lebensmittelpunkt in eine Bereitschaftspflegefamilie entschieden. Dazu wird die Fachstelle des Pflegekinderdienstes eingeschaltet und die Inobhutnahme und damit die Aufnahme in die Bereitschaftspflegefamilie vorbereitet.

*Zugangsweg 2:*

Informationen und Erkenntnisse – zum Beispiel im Rahmen eines Hausbesuches durch die Mitarbeiter im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) – machen im Einzelfall eine unverzügliche

Inobhutnahme notwendig. Durch telefonische Absprache mit der zuständigen Leitungsfachkraft, den Fachkräften des ASD und der Fachkraft des Pflegekinderdienstes wird, bei Vorliegen der Voraussetzungen, die sofortige Unterbringung in einer Bereitschaftspflegefamilie veranlasst.

#### *Die Gestaltung des Aufnahmeprozesses in die Bereitschaftspflegefamilie*

*„Die konkrete Gestaltung der Aufnahmesituation kann nicht standardisiert werden. Eine hohe Aufmerksamkeit wird jedoch der Aufgabe beigemessen, die Übergabe des Kindes so schonend wie möglich zu gestalten“.<sup>3</sup>*

- Die Bereitschaftspflegefamilie wird für die bevorstehende Vermittlung eines Kindes telefonisch angefragt und, bei Möglichkeit der Aufnahme, mit Informationen zum Kind, der zur Herausnahme führenden Situation, der primären Bezugspersonen des Kindes, zur geplanten Vorgehensweise etc. versorgt.
- Die Aufnahme des Kindes erfolgt dem Einzelfall entsprechend mit oder ohne der primären Bezugsperson im Jugendamt oder im Haushalt der Bereitschaftspflegefamilie in Kooperation mit dem Mitarbeiter des ASD, dem Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes oder, im Falle einer Einzelbegleitung, mit der fallführenden Fachkraft.
- Die Bereitschaftspflegefamilie nimmt sich vollumfänglich dem zu betreuenden Kind an und sichert dessen Primärbedürfnisse, sichert Schutz- und Schonraum und bietet ihm Beziehung an. Sie unterweist das Kind in der neuen Umgebung und stellt ihm die zentralen Menschen seiner neuen Umgebung vor.

## 7.2 Eingewöhnungsphase

In dieser Eingewöhnungsphase sind von allen Beteiligten im Hilfeprozess enge Abstimmungen zu treffen, die vorrangig dem Kind und seiner Bereitschaftspflegefamilie, aber auch seiner Herkunftsfamilie Klarheit und Transparenz verschaffen:

- Die Alltagsstruktur wird für das Kind aufgestellt, der Tagesablauf erprobt (zum Beispiel Essenszeiten, Schulbesuch, Kindergarten, Freizeit, Vereine, Erholungsphasen etc.).
- Medizinische Untersuchungen werden, sofern erforderlich, umgesetzt (Regeluntersuchungen, gegebenenfalls Klärung von Misshandlungsspuren, Einleitung fehlender Behandlungen etc.).
- Die Bereitschaftspflegefamilie dokumentiert ihre Beobachtungen zu Ritualen, Gewohnheiten und optional dissozialen, retardierten Verhaltensweisen des Kindes.
- Gleichzeitig fällt in diese Phase aber auch die Kontaktgestaltung mit der Herkunftsfamilie und die Abklärung stützender sozialer Bezüge.
- Alle für den Einzelfall verantwortlichen internen und externen Fachkräfte entwickeln verlässliche Kooperationsstrukturen, die eine gute Zusammenarbeit im Interesse des Kindes sicherstellen. Dies könnten unter anderem neben dem Pflegekinderdienst und dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes im Einzelfall die Kriminalpolizei, das Familiengericht, die Schule, der Kindergarten, behandelnde Ärzte und Therapeuten sein.

Der Schwerpunkt dieser Phase liegt auf dem Ankommen des Kindes in der neuen Umgebung und damit auf der Vermittlung von Schutz und Sicherheit und der Klärung des Hilfebedarfes über diagnostische Sequenzen.

## 7.3 Stabilisierungsphase

Zwischenzeitlich ist das Kind in der Bereitschaftspflegefamilie angekommen und hat sich mit den Regelungen dort vertraut gemacht. In einem Reflektionsgespräch werden die ersten Eindrücke, die

---

<sup>3</sup> Rahmenkonzeption FBB LVR S. 6

Ressourcen und die Beeinträchtigungen des Kindes besprochen. Gleichzeitig stabilisieren sich die Umgangskontakte.

Dadurch kann mit einer gezielten Förderung und – wenn nötig – einer therapeutischen Hilfe für das Kind, bereits während seines Aufenthaltes in der Bereitschaftspflegefamilie, begonnen werden.

Das Augenmerk liegt auf der zielgerichteten Förderung und Perspektivklärung aller Prozessbeteiligten, um eine Beschleunigung der Klärungsprozesse im Interesse des Kindes zu erwirken.

#### 7.4 Ablösungsphase

Die wiederkehrend unter Einbezug aller Beteiligten durchgeführten Hilfeplangespräche haben die Perspektivplanung und somit die Beendigung der Bereitschaftsbetreuung in den Blick genommen. Die Ablösung des Kindes wird vorbereitet und sein Wechsel sensibel und verantwortungsvoll umgesetzt.

Die Bereitschaftspflegefamilien sind geübt in Abschiedsritualen und begleiten das Kind bis zur endgültigen Übergabe.

Im Mittelpunkt dieser Phase steht die Vorbereitung des Kindes auf einen neuen Abschnitt und der Abschied.

Daran schließt sich die Auswertung und Überprüfung des Gesamtprozesses durch die fallführenden Fachkräfte im Zusammenwirken mit der Bereitschaftspflegefamilie an.

In aller Regel wird mit der Bereitschaftspflegefamilie eine Aufnahmepause vereinbart, die eine Erholung und Neuausrichtung für alle zulässt.

## 8 Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Prozess der Bereitschaftspflege

### 8.1 Fachdienste

„Die Herausnahme aus kindeswohlschädigenden Herkunftsfamilien ist notwendig und unumgänglich. Dann aber sollten Verhältnisse für diese Kinder in „Übergangsfamilien“ in der Regel kindeswohlschützend sein – zeitlich befristet „entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes (§ 33 SGB VIII)“.<sup>4</sup>

Die Fachkräfte der Jugendhilfe haben die Aufgabe und die Pflicht, so schnell wie möglich eine Entscheidung herbeizuführen. Dies setzt eine transparente und gute interdisziplinäre Kooperation voraus.

#### 8.1.1 Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD)

Die Mitarbeiterin beziehungsweise der Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Schwarzwald-Baar-Kreises, in dessen Bezirk die Herkunftsfamilie lebt, ist die fallführende Fachkraft. Sie initiiert, koordiniert und begleitet den gesamten Prozess. Dieser beginnt mit den Sachverhaltsermittlungen, die zur Herausnahme des Kindes führen und endet in aller Regel mit der Rückführung oder Vermittlung in eine auf Dauer angelegte Lebensform des Kindes. Auch darüber hinaus bleibt, insbesondere bei einer Rückführung des Kindes in den ursprünglichen Haushalt, die Beratung und Begleitung der primären Bezugspersonen durch die fallführende Fachkraft bestehen.

---

<sup>4</sup> Vgl. Chance Bereitschaftspflege ZPE- Schriftenreihe Nr.44 S.7

Im Prozess einer erforderlichen Inobhutnahme oder Notunterbringung des Kindes in einer Bereitschaftspflegefamilie ergeben sich daher für die ASD-Fachkraft die nachbenannten Handlungsschritte:

1. Klärung des akuten Hilfebedarfes des Kindes vor einer möglichen Herausnahme,
2. Vorbereitung der Herausnahme in Kooperation mit der Fachstelle Bereitschaftspflege,
3. Konkrete Begleitung des Kindes in die Bereitschaftspflegefamilie,
4. Einleitung von möglichen familiengerichtlichen Schritten,
5. Bearbeitung der Zukunftsperspektive des Kindes unter Zugrundelegung diagnostischer und kindeswohlerforderlicher Erkenntnisse im Zusammenwirken aller im Hilfeprozess stehenden Personen sowie
6. Begleitung, Beratung und Unterstützung der Herkunftsfamilie, um gegebenenfalls eine Rückführung zu ermöglichen.

#### 8.1.2 Fachstelle Bereitschaftspflege

Die Fachstelle Bereitschaftspflege zeichnet sich in dem Prozess einer Inobhutnahme oder einer Notunterbringung des Kindes in eine Bereitschaftspflegefamilie federführend verantwortlich

1. für die Auswahl einer geeigneten Bereitschaftspflegefamilie,
2. für die Grundabsprachen zwischen der fallführenden ASD-Fachkraft und der Bereitschaftspflegefamilie vor der Aufnahme,
3. für die Begleitung des Kindes in die Bereitschaftspflegefamilie,
4. für die Beschaffung der kindbezogenen Unterlagen und die Weitergabe von relevanten Informationen an die Prozessbeteiligten,
5. für die ersten Absprachen zu Besuchs- und Umgangskontakten
6. für die Beratung, Begleitung und Unterstützung der Bereitschaftspflegefamilie bei allen Fragen der Alltagsgestaltung mit dem Kind,
7. für die Informationsweitergabe an die ASD-Fachkraft zum Verlauf der Bereitschaftspflege,
8. für die zur Klärung der Perspektive des Kindes erforderlichen Informationen, Beobachtungen und Ergebnissen aus Diagnoseverfahren bezüglich des Verlaufs der Bereitschaftspflege und
9. für die Begleitung des Kindes bis zu dessen Ablösung aus der Bereitschaftspflege.

#### 8.1.3 Fachstelle Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die fallzuständige Fachkraft der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ist für die rechtliche und finanzielle Abwicklung der Jugendhilfemaßnahme zuständig. Die Art und Höhe der finanziellen Leistungen an die Pflegefamilien sind unter 9.2 beschrieben.

### 8.2 Koordination mit weiteren Fachstellen

Inobhutnahmen von Kindern erfolgen häufig aufgrund einer festgestellten Kindeswohlgefährdung, die durch körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt verursacht wurde.

Dies setzt die enge Kooperation mit Fachstellen, der (Kriminal-)Polizei und den Familiengerichten voraus.

Die engmaschige und zielgerichtete Zusammenarbeit ermöglicht eine kurze Verweildauer der Kinder in der Bereitschaftspflegestelle, was für deren Entwicklung unabdingbar zentral wichtig ist.

Die Herausnahme aus kindeswohlschädigenden Herkunftsfamilien oder Familien in Krisensituationen ist notwendig und unumgänglich. Dann aber sollten Verhältnisse für diese Kinder in „Übergangsfamilien“ in der Regel kindeswohlschützend und zeitlich befristet sein. In der Regel sollte die Verweildauer nicht länger als drei Monate sein.

Die intensive Kooperation der beteiligten Fachkräfte untereinander begrenzt die Verweildauer und führt zu einer schnellstmöglichen Perspektivklärung für das Kind und somit zu einer „auf Dauer angelegten Lebensform“. Dies kann sowohl die Rückführung in die Herkunftsfamilie als auch die Begründung eines neuen Lebensmittelpunktes sein.

## 9 Finanzielle Rahmenbedingungen und Qualitätssicherung

Zur Absicherung und Einhaltung der Standards arbeiten die Fachkräfte interdisziplinär, nach vorgegeben Zeit- und Sachstrukturen, zusammen.

### 9.1 Personalausstattung

Zur Sicherstellung eines ausreichenden Netzwerkes von Bereitschaftspflegefamilien im Schwarzwald-Baar-Kreis werden fünf Familien benötigt. Dies ergibt sich aus den Fallzahlen der vergangenen Jahre.

Die Bemessung des erforderlichen Personalbedarfs erfolgt beim Schwarzwald-Baar-Kreis nach dem vom KVJS in seiner aktuellen Orientierungshilfe Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege aufgenommenen Fallzahlschlüssel bei besonderen Pflegeformen.

### 9.2 Finanzierung der Bereitschaftspflege

Es liegen in Baden-Württemberg keine Regelungen oder Empfehlungen zu den finanziellen Leistungen in der Bereitschaftspflege vor. Als Orientierungshilfe werden daher die Empfehlungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (KVJS) „Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII – Eine Orientierungshilfe mit Empfehlungen für Baden-Württemberg“ in der jeweils aktuellen Fassung herangezogen.

#### 9.2.1 Freihaltepauschale

Es werden 75 % des aktuellen Satzes für die Kosten für Pflege und Erziehung als Freihaltepauschale gewährt. Aktuell wären dies 204,00 € pro Monat ( $272,00 \text{ €} \times 75 \% = 204,00 \text{ €}$ ) bzw. 6,80 € pro Kalendertag ( $204,00 \text{ €} : 30 \text{ Tage} = 6,80 \text{ €}$ ).

Es erfolgt keine Verrechnung mit dem Pflegegeld.

#### 9.2.2 Pflegegeld

Der jeweils einfache Satz für den Sachaufwand sowie für die Kosten der Pflege und Erziehung ergeben sich aus der jährlichen Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege des KVJS, des Landkreistages und des Städtetages.

Das Pflegegeld für die Bereitschaftspflege wird für die gesamte Dauer der Unterbringung des Kindes gewährt. Es erfolgt zum Beispiel keine Reduzierung auf die Tagessätze einer Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII.

Alter des Kindes	Sachaufwand (einfach)		Kosten der Pflege und Erziehung (doppelt)		Pflegegeld	
	pro Kalendermonat	Tagessatz	pro Kalendermonat	Tagessatz	pro Kalendermonat	Tagessatz
0 bis unter 6 Jahre	522,00 €	17,40 €	544,00 €	18,13 €	1.066,00 €	35,53 €
6 bis unter 12 Jahre	592,00 €	19,73 €	544,00 €	18,13 €	1.136,00 €	37,87 €
ab 12 Jahre	676,00 €	22,53 €	544,00 €	18,13 €	1.220,00 €	40,67 €



### 9.2.3 Beihilfen

Grundsätzlich erfolgt die Gewährung von Beihilfen analog der oben genannten „Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII – Eine Orientierungshilfe mit Empfehlungen für Baden-Württemberg“ in der jeweils aktuellen Fassung des KVJS.

Folgende Ausnahmen gelten für die Bereitschaftspflege:

#### Erstausstattung der Pflegestelle und Investitionsbeihilfe

Die Erstausstattung der Pflegestelle und Investitionsbeihilfe wird nach Bedarf in angemessener Höhe bewilligt. In der Regel erfolgt die Bewilligung ab Gewährung der Freihaltepauschale. Ein Bedarf liegt z.B. nicht vor, wenn die Gegenstände bereits vorhanden sind und weiterhin genutzt werden können.

#### Erstausstattung an Bekleidung für das Pflegekind bzw. an den Jugendlichen

Die Erstausstattungsbeihilfe an Bekleidung wird nach Bedarf in angemessener Höhe bei tatsächlicher Belegung bewilligt.

#### Besondere persönliche Anlässe

Beihilfen bei besonderen persönlichen Anlässen (z.B. Taufe) werden in der Regel nicht gewährt.

#### Urlaub

Die Urlaubsbeihilfe wird grundsätzlich nicht gewährt. Im Einzelfall kann die Beihilfe nach vorheriger Absprache dennoch gewährt werden.

#### Förderung von Interessen und besonderen Fähigkeiten

Beihilfen zur Förderung von Interessen und besonderen Fähigkeiten werden in der Regel nicht gewährt.

#### Zuzahlung zu medizinischen und weiteren Hilfsmitteln

In der Regel werden Zuzahlungen zu einer kieferorthopädischen Behandlung nicht gewährt. Zuzahlungen für Brillen und Hörgeräte sind entsprechend der Empfehlungen des KVJS möglich.

#### Fahrerlaubnis

Zuzahlungen zum Erwerb einer Fahrerlaubnis werden nicht gewährt.

### 9.2.4 Alterssicherung/ Unfallversicherung

Die Zuschüsse zur Alterssicherung und zur Unfallversicherung werden durchgängig unabhängig von der tatsächlichen Belegung der Bereitschaftspflege gewährt. Die Höhe richtet sich nach „Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII – Eine Orientierungshilfe mit Empfehlungen für Baden-Württemberg“ in der jeweils aktuellen Fassung des KVJS.

## 9.3 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung erfolgt durch standardisierte Verfahrensabläufe innerhalb des Jugendamtes.

Ergänzend werden die Einzelfälle über die Evaluationsinstrumente des Jugendamtes dokumentiert und halbjährlich – im Rahmen von Sozialraumgesprächen – ausgewertet.